

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 20 (1952)
Heft: 8

Artikel: Das begünstigte Geschlecht
Autor: Hiller, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das begünstigte Geschlecht

Das deutsche Strafgesetzbuch von 1870, welches (geschmückt mit einigen brutalen Verschärfungen durch Hitler) immer noch gilt, behandelt die Frauen den Männern gleich — ausser auf dem sexuellen Gebiete; dort geniessen sie Privilegien. Die Mehrzahl der Sexualdelikte, die dieses Gesetzbuch feststellt, können von Frauen gar nicht begangen werden; wohl physisch, doch nicht juridisch; denn wenn Frauen sie begehen, sind es keine Delikte! (Hauptbeispiel: sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen gleichen Geschlechts.) Immerhin gibt es Fälle, wo selbst dieses an allen Ecken und Enden verrottete Gesetz Frauen von der Strafdrohung nicht ausnimmt, sondern in sie einschliesst. Das gilt zum Beispiel für § 176^b; hiernach wird «mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft», «wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Ausübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet». (Im Falle mildernder Umstände tritt «Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten» ein) — Gegen Mitte Juli dieses Jahres fand vor der Neunten Jugendschutzkammer in Berlin (West) ein Strafprozess gegen eine gewisse Katharina Sch. statt (Alter: vierzig), eine Dame, der vorgeworfen und nachgewiesen wurde, dass sie sich an dem zehnjährigen Stiefsohn ihres Arbeitgebers geschlechtlich vergangen hatte. Die Person war kurz zuvor bereits zu drei Jahren Gefängnis wegen fortgesetzter Unterschlagungen und Diebstähle im Hause ihres Arbeitgebers verknackt worden. Jetzt verurteilte die Jugendschutzkammer sie wegen eines Verbrechens, für das, im Höchsthalle, das Gesetz zehn Jahre Zuchthaus vorsieht, zu ganzen acht Monaten Gefängnis, unter Zubilligung mildernder Umstände (weil «die Initiative» weniger von der Angeklagten «als von dem frühreifen Jungen» ausgegangen sei), und auch zu diesen acht Monaten nur theoretisch; praktisch verurteilte man die Frau zu einem einzigen Monat! Denn das Gericht beschloss, jene drei Jahre wegen schwerer Vermögensdelikte und diese acht Monate wegen Schändung eines zehnjährigen Kindes in «eine Gesamtstrafe von drei Jahren und einem Monat Gefängnis» zusammenzuziehen.

Was wäre wohl geschehen, wenn vor dem Gericht nicht die vierzigjährige *Katharina Sch.*, sondern der vierzigjährige *Karl Sch.* gestanden hätte? Wäre er mit ... acht Jahren Zuchthaus davongekommen? Mit einem Monat Gefängnis sicherlich nicht! Und hätte man, selbst wenn der kleine Junge nicht zehn, sondern dreizehneinhalb Jahre alt und wirklich frühreif gewesen wäre, jemals zu Recht erkannt, dass die sexuelle Initiative eher von dem Kinde als von dem Unhold ausgegangen sei? Hätte man den Angeklagten, sogar falls sein Partner siebzehn gewesen wäre und er selber in aussersexueller Hinsicht völlig unbescholten, so glimpflich behandelt wie dieses Luder von einer Diebin?

Das westdeutsche Grundgesetz von 1949 ordnet in seinem Artikel 3, Absatz 2, an: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt». Es fügt im Absatze 3 noch hinzu, dass «wegen seines Geschlechtes» niemand «benachteiligt oder bevorzugt werden» dürfe. Der Justizzustand, auf den ich hier nur an Hand eines einzigen Beispiels hingewiesen habe, schlägt dieser Verfassungsbestimmung ins Gesicht.

Kurt Hiller.